



NIEDERSÄCHSISCHES LANDVOLK

Braunschweiger Land e.V.

Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.
Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig

Stadt Seesen
Marktstraße 1
38723 Seesen

Mail: [REDACTED]

Helene-Künne-Allee 5

38122 Braunschweig

☎ 0531 / 28770-0 / Fax: 28770-20

E-Mail: landvolk@landvolk-braunschweig.de

Internet: www.landvolk-braunschweig.de

Amtsgericht Braunschweig VR 200723

Steuer Nr. 13/220/75422

Bankverbindung:

Bankhaus C. L. Seeliger

IBAN: DE28 2703 2500 0000 0022 99

BIC: BCLSDE21XXX

11. Mai 2022

Stellungnahme

2. Änderung und zugleich teilweise Aufhebung des Bebauungsplans MÜ 06 „Am Sweehof“ – Münchehof

87. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seesen „Am Eulensumpfe“ – Münchehof

Sehr geehrte [REDACTED]

zu o.g. Flächennutzungsplan nehmen wir seitens der Landwirtschaft wie folgt Stellung:

- Wir weisen darauf hin, das sich im Geltungsbereich landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, durch deren Bewirtschaftung Stäube, Geräusche und Gerüche entstehen können, die in das Plangebiet hineinwirken können. Diese sind als ortsüblich anzusehen und durch die Anwohner zu tolerieren.
- An der nördlichen und östlichen Seite des Baugebietes, ist mindestens ein 5 m breiter Streifen, zur l.d.w. Fläche ohne Bepflanzung zu belassen. Die Pflanzungen auf dem Baugebiet, die an landwirtschaftliche Nutzfläche grenzen, sind zu unterhalten, damit diese die Bewirtschaftung der Flächen nicht erschweren und der Schattenwurf der Gehölzpflanzungen minimiert wird, um Ertragseinbußen entgegen zu wirken.
- Unter der gesetzlichen Maßgabe des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden fordern wir, dass möglichst viele A+E Maßnahmen im Plangebiet umgesetzt werden.
- Der sparsame Umgang mit Grund und Boden muss nach §1a BauGB eingehalten werden. Die Landwirtschaftlichen Flächen die für die Baumaßnahme herangezogen werden haben eine hohe Wertigkeit für die Landwirtschaft.
- Auf Vorfluter und Drainagen, die im Geltungsbereich liegen, ist planerisch Rücksicht zu nehmen Überpflanzungen mit Gehölzen sind zu vermeiden bzw. Dränstränge sind von Wurzelwerk freizuhalten, um die Entwässerungsfunktion des Drainagesystems zu erhalten. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Dränstränge angeschnitten werden, sind diese fachgerecht abzufangen

- Oder Kurzform: Gefundene (Feld)-Drainagen sollten nicht beschädigt oder müssen gegebenenfalls repariert werden und/oder umgeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

